

Reglement über die Einsetzung von Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben in der Stadt Adliswil

vom 12. April 2022

(Inkraftsetzung am 1. Mai 2022)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aufgaben	3
Art. 3	Befugnisse.....	3
Art. 4	Anforderungen	3
Art. 5	Zuständigkeiten.....	3
Art. 6	Inkraftsetzung	4

Art. 1 Zweck

¹ Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004, § 59a des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007 und Art. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 4. Dezember 2013 folgendes Reglement.

² Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Befugnisse von beauftragten Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Adliswil und bezeichnet die Anforderungen, welche diese zu erfüllen haben.

Art. 2 Aufgaben

Im Rahmen ihrer Befugnisse können beauftragten Hilfskräften und Dritten folgende polizeilichen Aufgaben übertragen werden.

- a) Präventive Kontrolltätigkeit
- b) Kontrolle ruhender Verkehr
- c) Verhindern / Vermeiden von Vandalismus
- d) Verhindern / Vermeiden von Littering
- e) Verhindern / Vermeiden von Lärmemissionen; insbesondere Durchsetzung der Nachtruhe
- f) Durchsetzung der Hausrechte
- g) Unterstützung der Polizei Adliswil – Langnau am Albis und der Kantonspolizei bei Bedarf

Art. 3 Befugnisse

¹ Die Befugnisse richten sich nach übergeordnetem Recht. Beauftragte Hilfskräfte und Dritte dürfen bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben gemäss Art. 2 grundsätzlich keine Zwangsmassnahmen anwenden.

² Werden Personen wegen eines Vergehens oder Verbrechens gemäss Art. 218 Strafprozessordnung (StPO) angehalten bzw. zurückgehalten, ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

³ Beauftragte Hilfskräfte und Dritte sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben, von Personen das Vorweisen von Ausweispapieren zu verlangen und die Personalien aufzunehmen. Ausweispapiere und Auskünfte dürfen nicht erzwungen werden. Zur Durchsetzung ist die Polizei beizuziehen.

Art. 4 Anforderungen

¹ Die Anforderungen an Hilfskräfte und Dritte richten sich nach den Bestimmungen von § 59d ff. Polizeigesetz (PolG).

² Vor jeder Amtshandlung in Zivil haben sich Hilfskräfte und Dritte unaufgefordert auszuweisen. Die Stadt Adliswil stellt in diesem Falle die Dienstausweise zur Verfügung.

Art. 5 Zuständigkeiten

Die Leiterin oder der Leiter des Ressorts Sicherheit, Gesundheit und Sport ist ermächtigt, im Rahmen der Finanzkompetenz, über die Einsetzung von Hilfskräften und Dritten bei der Erfüllung von polizeilichen Aufgaben zu entscheiden und entsprechende Rahmenverträge abzuschliessen. Diese Aufgabe kann dem Abteilungsleiter Polizei übertragen werden.

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

STADTRAT ADLISWIL

Farid Zerual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber